

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/27007292-55ba-32e9-9f21-1a6c6f483c40

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

## § 154a StPO - Beschränkung der Verfolgung

- (1) <sup>1</sup>Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,
  - für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder
  - 2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat,

nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden. <sup>2</sup>§ 154 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

- (2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen.
- (3) <sup>1</sup>Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. <sup>2</sup>Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen. <sup>3</sup>Werden ausgeschiedene Teile einer Tat wieder einbezogen, so ist § 265 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

